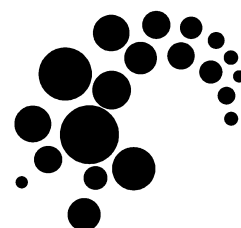


Herausgegeben von der  
Gemeinde Steinhausen 2004

# Schulordnung

Gemeinde  
Steinhausen





		Seiten
		5
	§ 1 Zweckartikel	
	§ 2 Schulleitung	
1	<b>Lehrerinnen und Lehrer</b>	5 - 8
	§ 3 Rechte	
	§ 4 Aufgaben	
	§ 5 Zusammenarbeit	
	§ 6 Elternkontakt	
	§ 7 Unterrichtszeit	
	§ 8 Schulausfall	
	§ 9 Pausenaufsicht	
	§ 10 Bewilligung von Dispensationsgesuchen	
	§ 11 Schulzimmer, Fachräume	
	§ 12 Rauchverbot	
	§ 13 Meldepflicht	
	§ 14 Sorgfaltspflichten	
	§ 15 Schulhausordnung	
2	<b>Schülerinnen und Schüler</b>	9 - 10
	§ 16 Informationspflicht der Lehrerinnen / Lehrer	
	§ 17 Weiterleitung von Informationen	
	§ 18 Mitverantwortung	
	§ 19 Pflichten	
	§ 20 Parkierungsvorschriften	
	§ 21 Haftung	
3	<b>Eltern</b>	10 - 11
	§ 22 Informationsrecht	
	§ 23 Pflichten	
	§ 24 Dispensgesuche	
4	<b>Hauswartin / Hauswart</b>	11 - 12
	§ 25 Mitsprache	
	§ 26 Meldepflicht	

5	<hr/> <b>Ausserschulische Benützerinnen und Benützer</b> <hr/>	12
	§ 27 Zuständigkeit	§ 30 Priorität der Raumbelugung im Schulhaus
	§ 28 Sorgfaltspflichten	
	§ 29 Parkierungsvorschriften	
6	<hr/> <b>Disziplinarartikel für Schülerinnen und Schüler</b> <hr/>	13 - 15
	§ 1 Zweck	§ 4 Disziplinarmaßnahmen
	§ 2 Geltungsbereich	§ 5 Verfahren
	§ 3 Disziplinarverstösse	
7	<hr/> <b>Schlussbestimmungen</b> <hr/>	15

# Schulordnung

## § 1

### Zweckartikel

Die Schulordnung regelt wesentliche Bereiche des Schullebens. Sie richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes und den dazugehörigen Verordnungen. Was in den erwähnten Erlassen geregelt ist, wird nicht wiederholt. Für bestimmte Bereiche wird die Schulordnung durch besondere Richtlinien (z.B. Ferienordnung, Schulhausordnung, Ferienlagerordnung) ergänzt.

## § 2

### Schulleitung

Der Erlass einer Schulordnung mit Disziplinaranteil ist Aufgabe der Schulkommission (Schul G § 61 Abs.3c).

Die Schulleitung ist dafür besorgt, dass die Richtlinien der Schulordnung befolgt werden.

Die Schulleitung strebt eine gute Zusammenarbeit mit allen am schulischen Auftrag Beteiligten an.

## 1

### Lehrerinnen und Lehrer

## § 3

### Rechte

Die Lehrerinnen und Lehrer sind berechtigt durch die Eltern angemessene Informationen über ihre Kinder in allen schulwichtigen Fragen zu erhalten.

Die Schulleitung informiert die Lehrpersonen aktiv und offen über die Geschäfte und Entscheide, welche sie betreffen.

## § 4

### Aufgaben

Der berufliche Auftrag der Lehrerin oder des Lehrers ist im Schulgesetz § 47 festgelegt. Er umfasst folgende Teilbereiche:

- Unterricht und Erziehung;
- Planung, Vorbereitung, Organisation und Auswertung des Unterrichts;
- Zusammenarbeit mit Eltern, Schuldiensten und sonderpädagogischem Fachpersonal;
- Mitwirkung bei der Gestaltung des Schullebens und bei der Erfüllung organisatorischer Aufgaben der Schule, Zusammenarbeit mit Lehrerinnen- und Lehrerkollegen und den Schulbehörden;

- Beteiligung an der Entwicklung der Schule;
- Regelmässige fachliche, didaktische, pädagogische und psychologische Fortbildung.

Die Klassenlehrperson trägt eine besondere Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse und sorgt für eine gute Schumatmosphäre. Ihr obliegen, in Zusammenarbeit mit den Fachlehrpersonen, der Kontakt mit den Eltern, das Wahrnehmen der Rechte und Anliegen ihrer Schülerinnen und Schüler, die Organisation von Klassenanlässen und die administrativen Aufgaben, welche die eigene Klasse betreffen.

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Weisungen der Schulbehörden ist die Methodenfreiheit gewährleistet.

Eine aus dem Schuldienst der Gemeinde Steinhausen ausscheidende oder beurlaubte Lehrperson ist gegenüber der Schulleitung zur ordnungsgemässen Übergabe der Zimmereinrichtungen verpflichtet.

## **§ 5 Zusammenarbeit**

Zur Gestaltung des Schullebens im Schulhaus organisieren sich die Lehrerinnen und Lehrer im Schulhaus-Kollegium. Die Schulleitung setzt im Stundenplan ein fixes Zeitgefäss von wöchentlich 2 Zeiteinheiten à 45 Minuten für Sitzungen und schulhausbezogene Arbeit in der unterrichtsfreien Zeit fest. Es ist in der Verantwortung der Schulhausleitung, diese Sitzungsgefässe entsprechend zu strukturieren.

Konferenzen, Besprechungen, Elterngespräche usw. finden ausserhalb der Unterrichtszeit statt.

## **§ 6 Elternkontakt**

Der gute Kontakt Schule-Elternhaus ist wesentlicher Bestandteil jeder Schule. Die Lehrpersonen ermöglichen den Eltern den offenen und guten Kontakt zur Schule durch Elternsprechstunden, Elternabende, Elternbesuchstage usw.

Die Klassenlehrperson lädt, wenn sie eine neue Klasse übernommen hat, bis Ende November alle Eltern zu einer gemeinsamen Zusammenkunft oder Begegnung ein. Die entsprechenden Mitglieder der Schulkommission werden rechtzeitig über diesen Termin informiert.

## § 7 **Unterrichtszeit**

Die Lehrpersonen halten die Unterrichtszeiten und die Stundentafel ein. Nach einer Exkursion oder Schulreise findet der Unterricht am folgenden Schultag gemäss Stundenplan statt.

## § 8 **Schulausfall**

Bei Ausfall vom Unterricht infolge Krankheit sind durch die Lehrperson die Schulhausleiterin / der Schulhausleiter, die Schulleitung, die betroffenen Fachlehrpersonen und die Eltern umgehend zu informieren.

Die Lehrperson ist verpflichtet, für voraussehbare Stundenausfälle wie geplante Spitalaufenthalte, Kursteilnahme (Ausnahme: Obligatorische LWB-Kurse), private Verpflichtungen usw. die Bewilligung durch die Schulleitung einzuholen. Bei voraussehbaren Absenzen von Lehrpersonen, die drei Schultage überschreiten, entscheidet die Schulkommission.

Bei unvorhergesehener Abwesenheit einer Lehrperson der Kindergärten und der Primarklassen darf die Klasse am ersten Unterrichtshalbtag nicht nach Hause geschickt werden. Alle Klassen inklusive Kindergärten sind an diesem Halbtag gemäss Stundenplanzeit durch eine vorherbestimmte Lehrperson zu betreuen.

## § 9 **Pausenaufsicht**

Während den Pausen nehmen die Lehrerinnen und Lehrer die Aufsicht auf dem Schulareal wahr. Sie sorgen für einen geordneten Pausenbetrieb und achten darauf, dass die Spielregeln der Fairness und der Wertschätzung eingehalten werden.

Während den Pausen kann den Schülerinnen und Schülern der Aufenthalt im Schulhaus bewilligt werden.

Die Schulhausleiterin / der Schulhausleiter erstellt einen Einsatzplan für die Pausenaufsicht.

## § 10 **Bewilligung von Dispensationsgesuchen**

Jede Klassenlehrperson ist berechtigt, den Schülerinnen und Schülern in wichtigen Fällen (Familianlässe wie Hochzeiten naher Verwandten, Jubiläen, Todesfall) eine Dispensation für einen Schultag zu gewähren. Dies gilt auch für den letzten Schultag vor und den ersten nach den Ferien.

Dispensationsgesuche für **vorzeitigem Ferienbeginn oder Ferienverlängerung** sind in jedem Falle spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen.

**§ 11 Schulzimmer, Fachräume**

Die Benützung von Spezialräumen wird durch den Belegungsplan geregelt. Dieser wird durch die Schulhausleiterinnen und Schulhausleiter zu Beginn des Schuljahres erstellt.

Für die ausserschulische Benützung der Schulzimmer und Fachräume ist die Schulleitung in Absprache mit der Schulhausleiterin / dem Schulhausleiter zuständig. Die Hauswartin / der Hauswart ist über die ausserschulische Benützung zu informieren.

**§ 12 Rauchverbot**

In allen Unterrichts- und Fachräumen sowie auch auf dem gesamten Schulareal ist das Rauchen während den Schulzeiten verboten.

**§ 13 Meldepflicht**

Lehrerinnen und Lehrer erstatten der verantwortlichen Lehrperson Meldung über defektes oder fehlendes Material. Beschädigte Einrichtungen melden sie der Hauswartin / dem Hauswart.

**§ 14 Sorgfaltspflichten**

Es gelten die Allgemeinen Sorgfaltsbestimmungen, die sich aus dem Arbeitsvertrag, Gesetz etc. ergeben.

Bei Exkursionen, Schulreisen, Sportanlässe, Klassenlagern etc. sind der Veranstaltung entsprechend zusätzliche und adäquate Sorgfaltsmassnahmen einzuhalten.

**§ 15 Schulhausordnung**

Lehrpersonen und Hauswartin / Hauswart erarbeiten, nach Möglichkeit zusammen mit den Schülerinnen und Schülern, eine Schulhausordnung. Diese ist der Schulleitung zur Information zuzustellen.

Die für die Schülerinnen und Schüler gültigen Abschnitte dieser Schulordnung mit Disziplinaranteil sind in der Schulhausordnung zu berücksichtigen.

## 2 Schülerinnen und Schüler

### § 16 Informationspflicht der Lehrerinnen / Lehrer

Schülerinnen und Schüler kennen die für sie verbindlichen Abschnitte dieser Schulordnung mit Disziplinarartikel und die Hausordnung ihrer Schule.

Die Lehrerinnen / Lehrer sind gehalten, die Schulordnung stufengerecht zur Kenntnis zu bringen. Sie sind besorgt, dass sich die Schülerinnen / Schüler daran halten.

### § 17 Weiterleitung von Informationen

Die Schülerinnen und Schüler leiten alle Informationen ihrer Lehrpersonen umgehend an die Eltern weiter.

### § 18 Mitverantwortung

Schülerinnen und Schüler übernehmen Verantwortung und bearbeiten schulische und soziale Inhalte und Aufträge selbständig und engagiert, in Rücksicht auf das gemeinsame Tun.

### § 19 Pflichten

Als Schulgemeinschaft gestalten Lehrerinnen und Lehrer, Hauswartin / Hauswart, Schülerinnen und Schüler das Zusammenleben in ihrem Schulhaus gemeinsam:

- Rücksichtsvoller und gewaltloser Umgang miteinander
- Gegenseitige Achtung und Toleranz
- Respekt vor fremdem Eigentum
- Eine faire Umgangssprache
- Ordnung im und um das Schulhaus
- Pünktlichkeit
- Ruhe während der Schulzeit

Sind verbindliche Spielregeln.

Die Schülerinnen und Schüler halten vereinbarte Vorschriften ein:

- Das Schulareal steht den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung. Schulhausbezogene Regelungen enthält die Schulhausordnung.
- Ohne Bewilligung darf das Schulareal während der Pause nicht verlassen werden.
- Private elektronische Geräte, die nicht dem Unterricht dienen, sind im Schulhaus auszuschalten.
- Der Besitz und Konsum von Alkohol, Zigaretten und anderen Drogen ist im Schulhaus und auf dem gesamten Schulhausareal verboten.
- Zu Schul- und Fachräumen, Mobiliar und Schulmaterial ist Sorge zu tragen.

- Die Kosten für mutwillige Beschädigungen werden von den verantwortlichen Schülerinnen und Schülern selbst getragen.
- Wertgegenstände werden nicht in öffentlichen Zonen wie Gängen, Garderoben deponiert.
- Waffen, auch Imitationen jeglicher Art, sind verboten.
- Kleider und Symbole, die Gewalt zur Schau stellen und / oder verherrlichen, sind verboten.

## **§ 20 Parkierungsvorschriften**

Schülerinnen und Schüler stellen Velos und Mofas auf die dafür bestimmten Abstellplätze. Diese Abstellplätze sind unbeaufsichtigt, die Schule lehnt jede Haftung ab.

## **§ 21 Haftung**

Für den Verlust persönlicher Gegenstände sind die Schulen von Steinhausen nicht haftbar.

## **3 Eltern**

### **§ 22 Informationsrecht**

Die Eltern haben Anspruch auf rechtzeitige Information in planerischen und inhaltlichen Bereichen und ausserordentlichen Disziplinar massnahmen, die ihr Kind betreffen.

### **§ 23 Pflichten**

Die Eltern nehmen an Elternabenden und Elterngesprächen teil. Im Verhinderungsfall entschuldigen sie sich vorgängig und informieren sich nachträglich.

Die Eltern tragen die Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder. Sie unterstützen die Bestrebungen der Lehrpersonen für eine sorgfältige Bildung ihrer Kinder aktiv. Im Interesse ihrer Kinder informieren sie die Lehrpersonen umfassend in allen schulwichtigen Fragen, die ihr Kind betreffen (vgl. Pflichten der Eltern im Schulgesetz § 21, welcher lautet)

"Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind zum regelmässigen Schulbesuch und zur Befolgung von Anordnungen der Lehrpersonen und der Schulbehörden anzuhalten."

Sie haben ihrem Kind die nötige Zeit zur Erledigung der Hausaufgaben einzuräumen.

Sie sind zudem verpflichtet,

- a) mit der Schule und den Schuldiensten zusammenzuarbeiten;
- b) Einsicht in die Zeugnisse zu nehmen und diese zu unterschreiben;
- c) Für voraussehbare Absenzen um Bewilligung nachzusuchen und für eine sonstige Abwesenheit den Grund mitzuteilen.

Sie halten ihr Kind an, vereinbarte Regeln einzuhalten.

Sie unterstützen die Lehrerschaft beim Durchsetzen folgender Verbote:

- Der Konsum von Alkohol, Zigaretten und anderen Drogen ist verboten.
- Waffen, auch Imitationen jeglicher Art, sind verboten.
- Kleider und Symbole die Gewalt zur Schau stellen oder verherrlichen sind verboten.

Erste Ansprechperson der Eltern für Anregungen, Fragen oder Beanstandungen ist die zuständige Klassenlehrperson.

Für die Unfall- und Krankenversicherung sind die Eltern verantwortlich. Die Schulen von Steinhausen sind nicht versicherungspflichtig. Die Schülerinnen und Schüler kennen den Namen ihres Hausarztes.

Bei Absenzen von Schülerinnen und Schülern ist die Klassenlehrperson umgehend zu benachrichtigen.

Adressänderungen sind der Schulleitung und der Lehrperson umgehend nach bekannt werden der neuen Anschrift mitzuteilen.

## § 24

### Dispensgesuche

Urlaubsgesuche für mehr als **einen Schultag** sind schriftlich an die Schulleitung zu richten.

Bei dringenden Urlaubsgesuchen ab zwei Schultagen wenden sich die Eltern direkt an die Schulleitung.

## **4 Hauswartin / Hauswart**

### **§ 25 Mitsprache**

Die Hauswartin / der Hauswart hat das Recht auf frühzeitige Information bezüglich einer ausserordentlichen Raumbelugung, Spezialanlässen, Schulausfällen, sowie auf Mitsprache bezüglich der Schulhausordnung.

In Absprache mit der Schulhausleiterin / dem Schulhausleiter werden Weisungen für die Benützung der Schulanlage, der Spielwiese und der Turnhalle(n) festgelegt.

### **§ 26 Meldungspflicht**

Bei Verstössen einzelner Schülerinnen und Schüler gegen die Schul- und Schulhausordnung reagiert die Hauswartin / der Hauswart situationsangemessen und benachrichtigt die Schulhausleiterin / den Schulhausleiter.

## **5 Auserschulische Benützerinnen und Benützer der Schulanlage**

### **§ 27 Zuständigkeit**

Die Schulleitung kann nach Absprache mit der Schulhausleiterin / dem Schulhausleiter die zur Bewirtschaftung frei gegebenen Räumlichkeiten und Einrichtungen anderen Benützern zur Verfügung stellen.

Die Belegung der Turnhallen ausserhalb der Unterrichtszeit ab 17.00 Uhr, an Wochenenden und während der Ferien regelt die Schulleitung.

Für allfällige Benützungsgebühren ist die Schulleitung zuständig.

### **§ 28 Sorgfaltspflichten**

Alle Benützerinnen und Benützer sind verpflichtet, zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen Sorge zu tragen. Bei fahrlässiger Verunreinigung und Beschädigung werden die Benützerinnen und Benützer durch die Gemeinde haftbar gemacht und zur Rechenschaft gezogen.

Nach Schluss der Veranstaltung sind die Räume im ursprünglichen Zustand wieder zu verlassen.

Benützerinnen und Benützer halten sich an die geltende Schulhausordnung.

## **§ 29 Parkierungsvorschriften**

Velos, Mofas und Autos sind auf den markierten Plätzen abzustellen resp. zu parkieren. Für den Pausenplatz gilt ein allgemeines Fahrverbot. Das Befahren des Schulareal mit Motorfahrzeugen ist nur in Ausnahmefällen gestattet (Feuerwehr, Ambulanz etc.)

## **§ 30 Priorität der Raumbellegung im Schulhaus**

Während der Unterrichtszeit genießt die Schule Belegungspriorität in sämtlichen Schulräumen (inkl. Aula).

# **6 Disziplinarartikel für Schülerinnen und Schüler**

## **§ 1 Zweck**

Die Disziplinarordnung dient der Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes, regelt aber auch den Konfliktfall.

Gegen Schülerinnen und Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. Diese sind erzieherisch sinnvoll, respektieren die Würde des Kindes und des Jugendlichen und werden nicht im Affekt vollzogen.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Lehrpersonen und Schulbehörden haben gegenüber Schülerinnen und Schülern die Befugnis zur Anordnung von Disziplinarmaßnahmen für nicht tolerierbares Verhalten im Unterricht, auf dem Schulareal und bei besonderen Schulanlässen.

## **§ 3 Disziplinarverstöße**

Disziplinarmaßnahmen werden angeordnet bei Verstoss in folgenden Bereichen:

Arbeitsverhalten:

- Mangelnder Arbeitswille
- Nichtbefolgen von Anweisungen der Lehrpersonen
- Unzuverlässiges Lösen von Hausaufgaben
- Unverbindlichkeit im Einhalten von Abmachungen
- Unpünktlichkeit, unentschuldigte Absenzen

Verhalten in der Gemeinschaft:

- Extreme Aggressivität
- Demonstration von Gewaltbereitschaft
- Gewalttätigkeit (körperlich, verbal oder emotional) gegen Lehrpersonen, Mitschülerinnen oder Mitschüler und andere Personen
- Rauchen, Besitz und Konsum von Alkohol und weiterer Suchtmittel
- Sachbeschädigung
- Diebstahl
- Tragen von Waffen jeglicher Art
- Verstoss gegen die Schulhausordnung

#### **§ 4 Disziplarmassnahmen**

Als Disziplarmassnahmen sind zulässig:

- 1 Durch die Lehrperson
  - a) Sinnvolle Zusatzarbeit;
  - b) Arbeit vor Unterrichtsbeginn oder nach Unterrichtschluss oder an schulfreien Halbtagen (inklusive Samstagvormittag) unter Aufsicht einer Lehrperson oder nach Absprache unter Aufsicht der Hauswartes;
  - c) Zeugniseintrag unter der Rubrik "Arbeitsverhalten" und / oder "Verhalten in der Gemeinschaft" befriedigend oder unbefriedigend;
    1. - 3. Klasse: Ungenügendes Arbeitsverhalten / Verhalten in der Gemeinschaft beim Beurteilungsgespräch thematisieren. Vereinbarungen zur Verhaltensänderung werden im Absprachenblatt festgehalten;
  - d) Schriftliche Verwarnung zu Handen der Eltern (mit Kenntnisnahme an die Schulleitung)
  - e) Ausschluss von Klassenanlässen wie Exkursionen und Schulreisen. Schülerinnen und Schüler besuchen den Unterricht in einer anderen Klasse mit Kenntnisnahme der Schulleitung

Für den Ausschluss von Lagern ist das Einverständnis der Schulleitung einzuholen;

- 2 Durch die Schulleitung
  - f) Schriftlicher Verweis mit Kenntnisnahme an die Schulkommission
  - g) Anordnen von pädagogischen Massnahmen, z.B. schulisches Time-out, mit Kenntnisnahme an die Schulkommission

- 3 Durch die Schulkommission
  - h) Erteilen eines Ultimatums (Androhung des Schulhausschlusses)
  - i) Ausschluss aus der Schule
- 4 Durch die Schulpräsidentin / den Schulpräsidenten
  - j) Anzeige der Eltern (resp. der gesetzlichen Vertreter des Kindes) bei den zuständigen kantonalen Behörden (Polizeistrafrichter), falls sie ihr "Kind vorsätzlich oder fahrlässig nicht zum Schulbesuch oder zur Befolgung von Anordnungen der Schulbehörde anhalten" (Schul G § 87), mit Kenntnismeldung an die Schulkommission.

Als unzulässige Disziplinarstrafe gelten u.a.: Blossstellen von Schülerinnen und Schülern oder von Erwachsenen, Abzug bei Leistungsnoten, Körper- und Geldstrafen.

## § 5

### Verfahren

Der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler ist vor Androhung einer Disziplinarstrafe Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äussern. Falls nötig, ist das Gespräch mit den Eltern aufzunehmen.

Der Zeugniseintrag "unbefriedigend" im Arbeitsverhalten / Verhalten in der Gemeinschaft ist den Eltern vorgängig mitzuteilen.

Der Entscheid der Schulleitung und der Schulkommission wird den Eltern mit einer Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt. Die Lehrpersonen sind ebenfalls angemessen zu informieren. Gegen den Entscheid der Schulleitung kann innert 20 Tagen bei der Schulkommission Beschwerde erhoben werden. Gegen den Entscheid der Schulkommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

## 7 Schlussbestimmungen

Diese Schulordnung mit Disziplinarteil wird den Lehrerinnen und Lehrern und den Hauswartinnen / Hauswarten abgegeben. Eltern können Sie auf [www.steinhausen.ch](http://www.steinhausen.ch) herunterladen oder als Papierkopie bei der Abteilung Bildung und Schule bestellen. Die Abschnitte, die die Schülerinnen und Schüler betreffen, sind jeweils zu Beginn des Schuljahres durch die Lehrerinnen und Lehrer bekannt zu geben.

Mit Inkrafttreten dieser Schulordnung werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben.

Die Schulordnung mit Disziplinarteil wurde vom Gemeinderat am 7. Juni 2004 genehmigt und tritt in Kraft per 8. Juni 2004

Steinhausen, 8. Juni 2004

**Bildung und Schule**  
Schulkommission Steinhausen







Bahnhofstrasse 3  
6312 Steinhausen

Telefon 041 748 11 11  
Fax 041 741 31 81

[info@steinhausen.ch](mailto:info@steinhausen.ch)  
[www.steinhausen.ch](http://www.steinhausen.ch)

Gemeinde  
Steinhausen

